## Nichtamtlicher Theil.

Bur Frage vom Rechtsichut photographischer Erzeugniffe gegen unberechtigte Nachbildung und Bervielfältigung.

H. \*)

Eingabe ber Photographifden Gefellichaft in Wien an bas f. f. oesterreichifde Juftig-Ministerium.

Die Photographie hat mahrend der 20jahrigen Beit ihres Beftebens eine faum geabnte Stufe der Entwidlung erreicht; fie hat fich über alle 3meige ber Wiffenschaft, ber Runft und bes ge= werblichen Lebens verbreitet und badurch eine fo bobe Bedeutung erlangt, daß es nicht nur munichenswerth, fonbern fogar uner= laglich erscheint, ihr Berhaltniß als Bervielfaltigungsmittel bild= licher Darftellungen , bezüglich unbefugter Nachahmung , fomobl auf bem eigenen Bebiete als auch auf bem Bebiete ber anderen

graphifden Bervielfaltigungemittel, gefeslich ju regeln.

Die vielfachen unbefugten Nachahmungen und Bervielfalti= gungen bilblicher Darftellungen beweifen die Rothwendigkeit einer folden Regelung. Es entfteht nun die Frage, ob das gegenmar: tige Befet fur ben Schut bes literarifchartiftifchen Gigenthums auch in Beziehung auf die photographischen Erzeugniffe ausreiche ober nicht? In bem genannten Gefete fommt bas Bort Pho= tographie gar nicht vor, und bei etwa eingereichter Rlage gegen eine photographische Radahmung fieht fich der Richter genos thigt, diefes Befeg babin ju interpretiren, daß er die Photogra= phie unter dem Musbrude ,, Bervielfaltigung auf chemi= fchem Bege" fubfummirt.

Diefe, dem Ermeffen des Richters anheimgegebene Musles gung bes Gefeges genügt zwar vollkommen in jenen Fallen, mo es fich um die unbefugte Bervielfaltigung von bildlichen Darftel= lungen burch die Photographie handelt, infofern die unberechtigt copirten Bilder in das Gebiet einer andern graphifden Runft ge= boren. Die graphifchen Runfte find alfo burch das bestehende Gefet unter obiger Muslegung allerdings gegen Nachahmung burch die Photographie gefchust; die photographische Methode geftattet aber nicht nur bie Nachahmung von Lithographien , Rupferftichen, Sandzeichnungen u. bgl., fondern man ift auch im Stande, irgend ein photographisches Bild, welches burch eine Driginalaufnahme erzeugt murde, neuerdings auf photographi= fchem Wege zu copiren und ohne Befdrantung zu vervielfalti= gen. Fur biefen Fall reicht das beftebende Befes nicht

Wie die Erfahrung in einzelnen Gallen gelehrt bat, uber= nimmt fein Abvocat eine Rlage megen unberechtigter Copirung eines photographifchen Bildes gur Durchführung vor dem Ge= richte, weil in bem Befege, fur ben genannten Jall, durchaus fein Unhaltepunkt gegeben ift, um darauf eine Rlage bafiren gu fon= nen. Es ift eine Inconfequeng, um nicht ju fagen, eine Unbil= ligfeit, die Photographie auf fremdem Gebiete in ihren Ueber= griffen ju beschranten, mabrend auf dem eigenen Gebiete fein Schus gegen abnliche Uebergriffe befteht. Die Photographie ift eine neue Erfindung und ihr Befteben und ihre hohe Musbilbung begrunden neue Berhaltniffe und forbern neue Standpunfte ber Unichauung.

Es fei bier feine Entscheidung ber Frage verfucht, inmiefern die Berftellung eines photographifden Bilbes, meldes bo: heren Unforderungen entspricht, Die Gphare ber Runft berührt, - woruber fur jest noch verschiedene Unfichten berrichen, Die nur barin übereinftimmen, bag ber Photograph bei feiner Muf:

nahme einer gewiffen funftlerischen Conception nicht entbehren fann; - bier ift vor allem der Punft ins Muge gu faffen, bag Die ziemlich verbreitete Unnahme besteht: ein photographifches Bild merbe blog auf optifch-demifdem Bege erzeugt, ohne daß eine funftlerifche Dand irgendwie fchaffend und geiftig bestimmend eingreift, in Folge welcher Unnahme man den photographischen Bildern bas Recht eines artiftifchen Gigenthums abfprechen will. Die Photographie ift nun aber auch in diefem Ginne ohne 3mei= fel und auf jeden Fall mindeftens ein Runftmittel und fie ift - um was es eigentlich bier vorzüglich fich handelt - auch ein Bervielfaltigungsmittel bildlicher Darftellungen, und als foldes fteht es unzweifelhaft mit den Bervielfaltigungs= mitteln anderer Urt auf gleicher Stufe. Das Befet, welches j. B. eine Lithographie gegen Nachahmung ichust, ichust biefelbe ohne Berudfichtigung bes innewohnenden Runftwerthes, indem diefer Schus ben beften wie ben fchlechteften Bilbern jugute fommt, und gewiß fann niemand in Ubrede ftellen, bag beifpiels: meife die gelungene Photographie eines Raulbach'ichen ober Rabl'ichen Cartons einen hoberen Werth befige, als eine ichlechte Lithographie desfelben. Es fei hiermit nochmals wiederholt, daß ber funftlerische Berth, welchen eine Photographie in gemiffen Fallen haben fann, hier nicht aus Ueberschatung photographischer Leiftungen, fondern nur barum betont wird, um die Aufnahme diefes neuen Runftmittels in das Gefet fur ben Schut bes gei= fligen und artiftifchen Eigenthums und gegen ben unbefugten

Nachdrud zu rechtfertigen.

Der hauptgrund, warum die Photographie bisjest gar feis nen Schut genießt, icheint alfo, wie oben gefagt, barin ju liegen, daß man vom Standpunkte ber eigentlichen Runft berfelben fein artiftisches Eigenthum zugestehen will; allein man vergift, bag ein Befet gegen Nachdrud neben den geiftigen Intereffen auch die materiellen Intereffen ober bas materielle Gigenthum fchust; und daß jede Photographie, abgefehen von ihrem mogli= den Runftwerth, auch ein materielles Eigenthum begrundet, wird man wohl jedenfalls zugestehen muffen. Wollte man auch von ben bedeutenben Regietoften im Atelier felbit abfeben, fo ift boch Die Berausgabe von fo manchen photographifchen Erzeugniffen mit außergewohnlichen Muslagen verbunden, fo daß in vielen gal= len ein foldes Unternehmen ohne anguhoffenden Schut als gu gemagt erfcheinen und unterbleiben burfte. Der Schut diefes Eigenthums ift es vorzugsmeife, welchen jeder Photograph fur feine Arbeiten anftrebt. Es entfteht nun die Frage, ob diefer Schut nicht vielleicht noch auf andere Beife ju erreichen mare. Ein einzelner Photograph fann allerdings fur bas eine ober bas andere feiner Bilber in Ermangelung eines bestehenden Gefebes ben Mufterichut in Unfpruch nehmen und fein Bild protofolliren laffen ; fur die Befammtheit ber photographifchen Erzeugniffe jeboch ift die Durchführung auf Bafis bes Mufterichuges unmöglich, indem logischer Beife bie Photographie als ein bem gewöhnlichen Drudverfahren in feinen Refultaten analoges Bervielfaltigungs= mittel bilblicher Darftellungen, bezüglich ihres Schutes, auf fein anderes Gebiet verwiesen werden fann, als mo es fich überhaupt um die unberechtigte Bervielfaltigung bildlicher Datftellungen handelt - alfo auf bas Bebiet bes Gefetes gegen ben Rach= brud.

Die Unfichten, welche in den vorftehenden Beilen gemiffer= magen ale Ginleitung ju bem nachfolgenden Gefuche entwidelt murben, haben die Photographifche Gefellichaft bestimmt, bem boben f. f. Juftig=Minifterium bie ergebenfte Bitte gu unterbrei=

<sup>\*)</sup> I. S. Mr. 70.